

ZENDAS Aktuell

25.07.2023

Liebe Datenschutzinteressierte,

der neue Angemessenheitsbeschluss, der den Datentransfer in die USA ermöglichen bzw. erleichtern soll, ist da. Doch inwieweit er wirklich sicheren Datenverkehr für die Europäerinnen und Europäer gewährleistet, wie die Präsidentin der EU-Kommission verspricht, ist fraglich. Insbesondere stellt sich für Hochschulen die Frage, ob alle Einrichtungen, an die üblicher Weise personenbezogene Daten übermittelt werden, von diesem Konstrukt umfasst sind. Und auch die versprochene Rechtssicherheit scheint bereits "bedroht": Max Schrems, der Vorsitzende der Datenschutzorganisation noyb hat bereits angekündigt, das Abkommen auf den gerichtlichen Prüfstand zu bringen und wie die gerichtliche Prüfung für die Vorgänger-Abkommen ausgefallen ist, ist bekannt ...

Erleichtern soll der neue Angemessenheitsbeschluss übrigens auch die Prüfung der Rechtslage in den USA, falls die Übermittlung (dennoch) auf die Standarddatenschutzklauseln gestützt wird.

Um nicht nur den Daten, sondern auch den (ehemaligen) Studierenden eine Reise in die USA für Studien- oder Arbeitszwecke zu erleichtern, stellen wir Ihnen zwei unserer Mustertexte auf Englisch zur Verfügung: eine Einwilligung bei Screening-Anfragen sowie eine Einwilligung zur Übermittlung eines Abschlusszeugnisses in ein Drittland. Die Übersetzungen wurden von der Landeskoordinationsstelle für Übersetzungsangelegenheiten im Hochschulwesen erstellt, die an der Universität Mannheim angesiedelt ist.

Außerdem gibt es Updates zur Weitergabe von Daten Studierender an die Verfasste Studierendenschaft sowie zu einer Entscheidung des EuGH über das „Recht auf Kopie“.

Egal ob Sie (vielleicht in den USA?) Urlaub machen oder arbeiten, schwitzen oder frieren – wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer und wie immer ...

... viel Spaß beim Lesen!

Ihr ZENDAS-Team



Hinweis:
Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommen Sie vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS? Lesen Sie hierzu: [Abo-Vertrag](#)

Info-Server Aktuell

Videovortrag zu neuem Angemessenheitsbeschluss hinsichtlich USA

"Endlich" atmen die einen auf, "leider" sagen die anderen: Am 10.07.2023 erging ein neuer sektoraler Angemessenheitsbeschluss hinsichtlich der Übermittlung von personenbezogenen Daten an nach dem Data Privacy Framework (DPF) zertifizierte Organisationen.

Wir haben uns den Beschluss näher angesehen und gehen in einem Videovortrag in 10 Fragen durch das DPF.

Sie finden diesen verlinkt auf unserer neuen Seite zum DPF, die auch einen Verweis auf eine Unterseite über die Entstehungsgeschichte enthält.

<https://www.zendas.de/themen/drittlandstransfer/dpf.html>

Update: Standarddatenschutzklauseln der EU-Kommission (SDK)

Die EU-Kommission attestiert den Vereinigten Staaten unter bestimmten Voraussetzungen in ihrem Beschluss zum EU-US Data Privacy Framework (DPF) ein angemessenes Datenschutzniveau.

Wirkt sich dies auch auf andere Übermittlungsinstrumente aus, die einen Datentrans-

fer in die Vereinigten Staaten rechtfertigen können?

Auf unserer bestehenden Webseite zu den SDK haben wir diese Frage bei der Bewertung der Rechtslage der USA aufgegriffen und zwei weitere Fragen zum Verhältnis des DPF und der SDK ergänzt.

<https://www.zendas.de/themen/drittlandstransfer/Standarddatenschutzklauseln.html>

Einwilligung zur Übermittlung eines Abschlusszeugnisses in ein Drittland jetzt auch auf Englisch

Über den Wunsch von ehemaligen Studierenden gegenüber der Hochschule, ihr Abschlusszeugnis direkt an eine Hochschule in einem "unsicheren" Drittland zu übermitteln,

hatten wir schon berichtet und eine Lösung aufgezeigt. Den Text der Einwilligung können wir jetzt auch auf Englisch zu Verfügung stellen.

https://www.zendas.de/themen/drittlandstransfer/uebermittlung_zeugnisse_drittland.html

Info-Server Aktuell

Muster einer Einwilligung bei Screening-Anfragen jetzt auch auf Englisch

Firmen, die sich an Hochschulen wenden und die Daten ehemaliger Studierender erbitten oder bestätigt haben möchten, sind keine Seltenheit. Solche Screening-Anfragen sind datenschutzrechtlich ein komplexes Thema und schon lange haben wir dazu ein ausführliches Dokument auf unseren Webseiten. Dieses enthält im An-

hang ein Muster einer Einwilligungserklärung, die verwendet werden kann. Da derartige Screening-Anfragen vor allem aus dem englischsprachigen Raum kommen, ist es folgerichtig, dass der Wunsch nach einer englischen Übersetzung bestand. Diese können wir Ihnen jetzt auf unserer Webseite zur Verfügung stellen.

<https://www.zendas.de/recht/bewertung/screeninganfragen.html>

EuGH-Entscheidung zum „Recht auf Kopie“

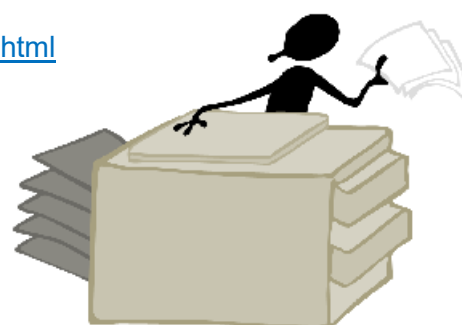
Ist das Recht, eine Kopie seiner personenbezogenen Daten zu erhalten, erfüllt, wenn der Verantwortliche in aggregierter Form eine Liste der Daten übermittelt, die Gegenstand der Verarbeitung sind?

Nein, sagt der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 04.05.2023. Die betroffene Person habe das Recht, „eine originalgetreue und verständliche Reproduktion aller dieser Daten“ zu erhalten. Laut EuGH umfasst dieses Recht auch die Reproduktion

von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten oder auch von Auszügen aus Datenbanken, die u. a. personenbezogene Daten enthalten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, wenn dies für eine wirksame Ausübung der durch die DS-GVO verliehenen Rechte unerlässlich ist.

Näheres zu dieser Entscheidung finden Sie hier:

https://www.zendas.de/themen/betroffenen_rechte/kopie.html



Info-Server Aktuell

Update: Weitergabe von Daten Studierender an die Verfasste Studierendenschaft

Die Frage, ob die Weitergabe von Daten Studierender an die Verfasste Studierendenschaft zulässig ist und wenn ja, welche Rechtsgrundlage einschlägig ist, hat uns schon in der Vergangenheit beschäftigt. Der Gesetzgeber in Baden-Württemberg hat al-

lerdings die in Frage kommenden Rechtsvorschriften überarbeitet, so dass auch die Ausführungen auf unserer Webseite einer kritischen Neubetrachtung unterzogen wurden.

<https://www.zendas.de/themen/studierendenschaft/weitergabeVS.html>



Credit Line: Screen Beans Art © A Bit Better Corporation

Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?

https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung/index.html

Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:
<https://www.zendas.de/newsletter.html>

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3690

Fax: 0711 / 6858 3688

E-Mail: poststelle@zendas.de

Web: <https://www.zendas.de/>

Newsletter herausgegeben von ZENDAS

Verantwortlich:

Heinrich Schullerer

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team